



Bachstraße 21  
32257 Bünde  
Telefon+495223-92800  
Telefax+495223-928080

Wortmann & Partner, Bachstraße 21, 32257 Bünde

info@wortmann-partner.de  
www.wortmann-partner.de

## Welche Steuerklassen gibt es und welche lohnt sich für mich? Bünde, den 18. Februar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem folgenden Fachbeitrag zeigen wir Ihnen auf, welche Steuerklassen es gibt und welche für Sie zu empfehlen ist. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen, wann ein Antrag auf Änderung der Steuerklasse zu stellen ist.

Jeder der arbeitet zahlt grundsätzlich auch Lohnsteuer. Die Zahlung geschieht durch den Arbeitgeber, der die Lohnsteuer vom Arbeitslohn einbehält und an das Finanzamt abführt.

Die Höhe der einbehaltenen Lohnsteuer hängt unter anderem von der Steuerklasse ab. In Deutschland gibt es die Steuerklassen I bis VI. Das Finanzamt teilt diese entsprechend des Familienstandes zu.

Die **Steuerklasse I** ist am häufigsten anzutreffen. Sie ist für Arbeitnehmer, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und ledig sind. Außerdem auch für alle die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und verheiratet, verwitwet oder geschieden sind und nicht die Voraussetzungen für eine andere Steuerklassen erfüllen. Jeder der beschränkt einkommensteuerpflichtig ist zählt, unabhängig davon ob er verheiratet ist oder nicht, auch zur Steuerklasse I.

Die **Steuerklasse II** ist für alle Arbeitnehmer, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ledig und alleinerziehend sind. Alleinerziehend bedeutet, dass mindestens ein Kind im Haushalt lebt, für das man Kindergeld erhält. Durch diese Steuerklasse erhalten Sie, im Vergleich zur Steuerklasse I, einen höheren Entlastungsbetrag, so dass Ihr Nettoeinkommen im Vergleich zur Steuerklasse I größer ist.

Die Steuerklassen III bis V sind Ehepaaren vorbehalten. Die **Steuerklasse III** ist für alle Arbeitnehmer, deren Ehepartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, nicht dauernd getrennt leben und der Ehepartner keinen Arbeitslohn bezieht oder der Ehepartner auf Antrag in die Steuerklasse V eingereiht wurde. Außerdem verwitwete Arbeitnehmer, wenn bei Todeszeitpunkt beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben. In diesem Fall gehört der hinterbliebene Ehepartner für das folgende Kalenderjahr in die Steuerklasse III. Bei Arbeitnehmern, deren Ehe aufgelöst worden ist, gehört der Arbeitnehmer in dem Kalenderjahr noch zur Steuerklasse III, wenn beide zum Zeitpunkt der Auflösung unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben. Dies gilt auch, wenn der andere Ehepartner wieder geheiratet hat und mit seinem neuen Ehepartner nicht dauernd getrennt lebt und beide neuen Ehegatten einkommensteuerpflichtig sind.

Die **Steuerklasse IV** ist für alle Arbeitnehmer, bei denen beide Ehepartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen. Diese Steuerklasse bietet sich an, wenn beide Ehegatten annähernd den gleichen Verdienst haben.

Die **Steuerklasse V** ist für alle Arbeitnehmer, dessen Ehepartner in die Steuerklasse III eingereicht ist. Die Steuerklasse V kann somit nur dann gewählt werden, wenn der Ehepartner die Steuerklasse III gewählt hat. Diese Kombination bietet sich an, wenn es eine deutliche Differenz zwischen der Höhe den beiden Einkommen gibt. Der Ehepartner der deutlich mehr verdient wählt die Steuerklasse III und hat dadurch weniger Abzüge. Der Nachteil an dieser Kombination ist, dass je größer der Unterschied zwischen den beiden Verdiensten ist, desto höher die Steuernachzahlung am Ende des Jahres ausfällt. Dementsprechend sind Sie bei dieser Kombination zur Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

Die **Steuerklasse VI** ist für alle Arbeitnehmer, die von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen. Da die Abzüge bei dieser Steuerklasse am höchsten sind, ist diese Steuerklasse am ungünstigsten.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Zulässigkeitsvoraussetzungen der einzelnen Steuerklassen:

Steuerklasse I	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ledig</li> <li>2. Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und verheiratet, verwitwet oder geschieden, Voraussetzungen der anderen Steuerklassen nicht erfüllt</li> <li>3. Beschränkt einkommensteuerpflichtig</li> </ol>
Steuerklasse II	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ledig, alleinerziehend</li> </ol>
Steuerklasse III	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verheiratet, beide Ehepartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, leben nicht dauernd getrennt, Ehepartner bezieht keinen Arbeitslohn</li> <li>2. Verheiratet, beide Ehepartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, leben nicht dauernd getrennt, Ehepartner ist auf Antrag in Steuerklasse V eingereicht</li> <li>3. Verwitwet, Todeszeitpunkt beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, nicht dauernd getrennt gelebt haben (nur in dem folgenden Kalenderjahr, danach Steuerklasse I)</li> <li>4. Geschieden, beide Ehepartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (in dem darauf folgenden Kalenderjahr Steuerklasse I)</li> <li>5. Nr. 4. Gilt auch, wenn der Ehepartner noch in demselben Kalenderjahr wieder heiratet</li> </ol>
Steuerklasse IV	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verheiratet, beide Ehepartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, nicht dauernd getrennt lebend, beide beziehen Arbeitslohn</li> </ol>
Steuerklasse V	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verheiratet, Ehepartner in Steuerklasse III</li> </ol>
Steuerklasse VI	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mehrere Arbeitgeber von denen Arbeitslohn bezogen wird</li> </ol>

Die nachfolgende Tabelle zeigt noch einmal auf, welche Steuerklassenkombination für Verheiratete am meisten Sinn macht:

Steuerklasse III + Steuerklasse V	Der Ehepartner mit dem höheren Verdienst: Steuerklasse III Der Ehepartner mit dem geringeren Verdienst: Steuerklasse V
Steuerklasse IV + Steuerklasse IV	Beide Ehepartner verdienen in etwa gleich viel

Die Steuerklassenkombination kann einmal jährlich bis zum 30. November des betreffenden Jahres, geändert werden. Ein weiterer Wechsel ist nur möglich, wenn ein Ehepartner keinen Arbeitslohn mehr bezieht, nach einer Arbeitslosigkeit wieder ein Arbeitsverhältnis aufnimmt, sich auf Dauer trennt oder ein Ehepartner verstirbt. Die Änderung der Steuerklasse muss auf Antrag beim zuständigen Finanzamt geschehen.

In Fällen wie einer Hochzeit, einer Scheidung oder ein Ehepartner verstirbt, ist es verpflichtend zukünftig die Steuerklasse zu ändern. Die Änderung wird automatisch durch das Finanzamt vorgenommen. Heiraten Sie z.B., so stuft das Finanzamt Sie und Ihren Partner im Jahr nach der Hochzeit automatisch in die Steuerklasse IV ein.

Eine Änderung der Steuerklasse kann auch in Anbetracht der anstehenden Geburt eines Kindes sinnvoll sein, da das Mutterschaftsgeld und Elterngeld nach dem Nettoverdienst berechnet wird und sich dies durch die Steuerklassenänderung erhöhen kann. Je höher der Nettoverdienst ist, desto höher ist auch das später Mutterschafts- und Elterngeld.

Bei eintreffender Arbeitslosigkeit ändert sich die Steuerklasse grundsätzlich nicht. Bei Ehepaaren kann ein Wechsel problematisch werden, da die Agentur für Arbeit den Wechsel nur berücksichtigt, wenn die zu erbringende Leistung (Arbeitslosengeld) dadurch geringer wird.

Sie haben Fragen zu den einzelnen Steuerklassen? Sprechen Sie uns an, wir sind gerne für Sie da.

Ihr Team von  
Wortmann & Partner